

INHALT	SEITE
38. Widmung der Straße „Lübbertshof“	78
39. Widmung der Straße „Kuhstraße“ (ehem. Hofstelle Blume)	80
40. Einziehung einer Teilfläche des Wirtschaftsweges westl. der Straße „Am Loerweg“	82
41. Einziehung einer Teilfläche der Straße „Josef-Ströthoff-Straße“	84
42. Absicht der Einziehung einer Teilfläche der Straße „Oberer Kohlenweg“	86
43. Absicht der Einziehung einer Teilfläche der Straße „Burgstraße“	88

## 38. Bekanntmachung

### Widmung von Verkehrsflächen

Der Rat der Kreisstadt Unna hat am 21.03.2013 beschlossen:

Die im Stadtgebiet Unna gelegene Straße „Lübbertshof“ wird für den in dem beiliegenden Lageplan dargestellten Bereich gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), in der z. Z. gültigen Fassung, dem öffentlichen Verkehr gewidmet und erhält die Eigenschaft einer Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW).

Der Gemeingebrauch gilt uneingeschränkt.

Anlage: Lageplan

Die Widmung wird zum 20.05.2013 wirksam.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden.

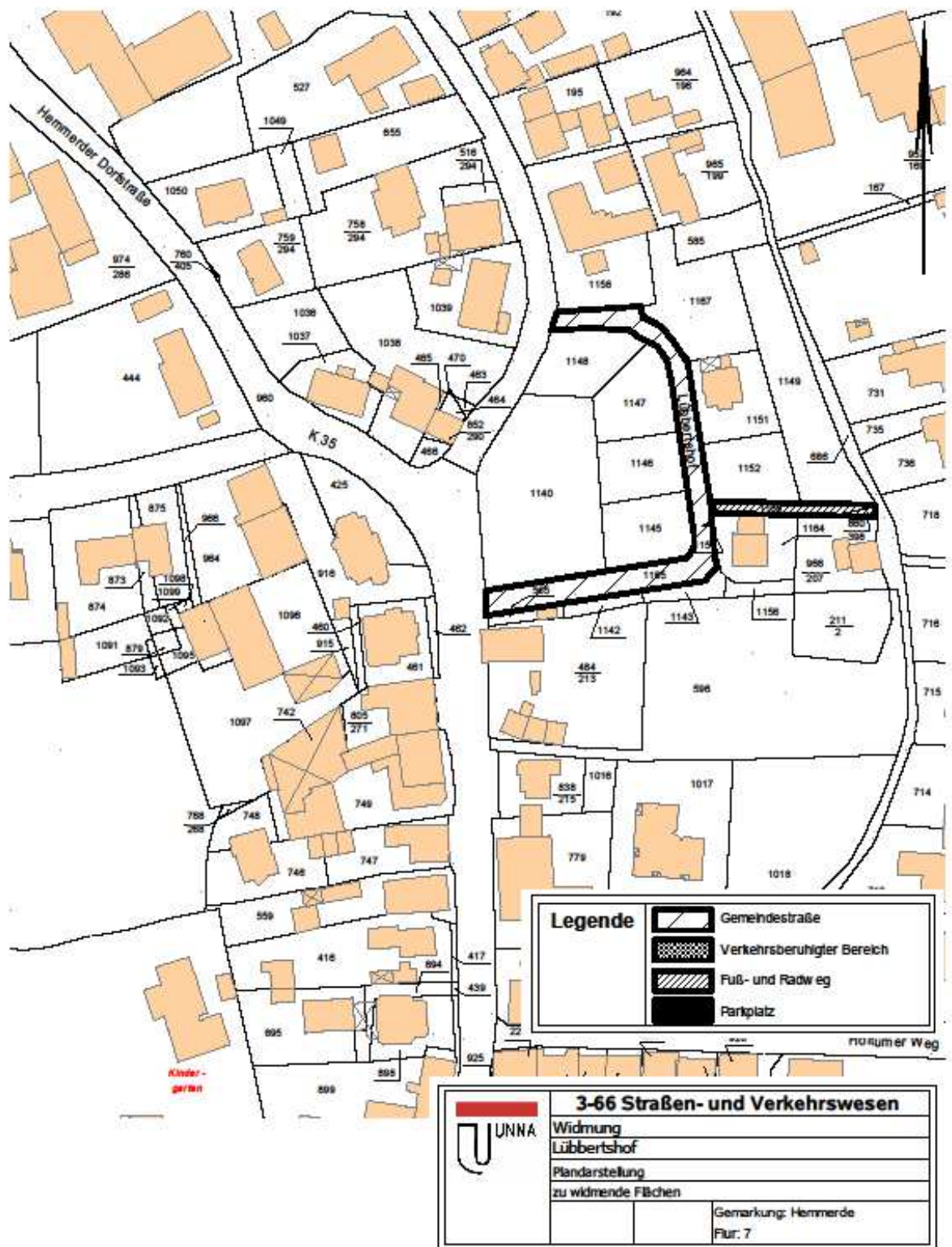
Die Klage ist vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07. November 2012 (GV.NRW. Ausgabe 2012 Nr. 30 vom 30.11.2012, S. 547 – 554) zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift/Kopie beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden der/dem Klageführer/in zugerechnet werden.

Unna, 13.05.2013

KREISSTADT UNNA  
Der Bürgermeister  
als Straßenbaubehörde

gez. Werner Kolter



## 39. Bekanntmachung

### Widmung von Verkehrsflächen

Der Rat der Kreisstadt Unna hat am 21.03.2013 beschlossen:

Die im Stadtgebiet Unna gelegene Straße „Kuhstraße“ (ehemalige Hofstelle Blume) wird für den in dem beiliegenden Lageplan dargestellten Bereich gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), in der z. Z. gültigen Fassung, dem öffentlichen Verkehr gewidmet und erhält die Eigenschaft einer Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW).

Der Gemeingebrauch gilt uneingeschränkt.

Anlage: Lageplan

Die Widmung wird zum 20.05.2013 wirksam.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden.

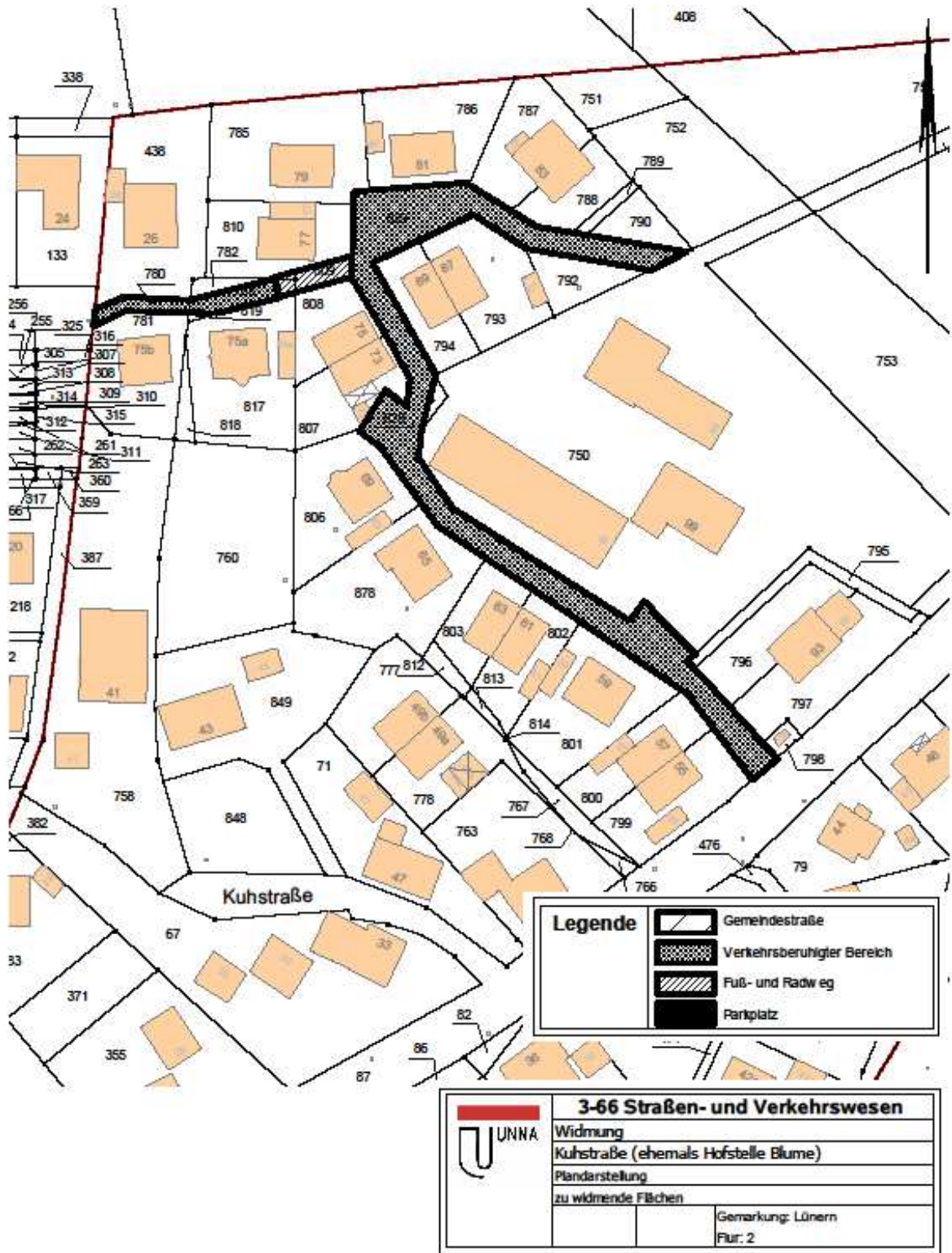
Die Klage ist vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07. November 2012 (GV.NRW. Ausgabe 2012 Nr. 30 vom 30.11.2012, S. 547 – 554) zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift/Kopie beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden der/dem Klageführer/in zugerechnet werden.

Unna, 13.05.2013

KREISSTADT UNNA  
Der Bürgermeister  
als Straßenbaubehörde

gez. Werner Kolter



## 40. Bekanntmachung

### Einziehung von Verkehrsflächen

Der Rat der Kreisstadt Unna hat am 21.03.2013 beschlossen:

Die im anliegenden Lageplan kenntlich gemachte Teilfläche des Wirtschaftsweges westlich der Gemeindestraße „Am Loerweg“ (Gemarkung Kessebüren, Flur 3, Flurstück 76 tlw.) wird aufgrund entfallener Verkehrsbedeutung dem öffentlichen Gemeingebrauch entzogen und gemäß § 7 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der z. Z. gültigen Fassung eingezogen.

Anlage: Lageplan

Die Einziehung wird zum 20.05.2013 wirksam.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden.

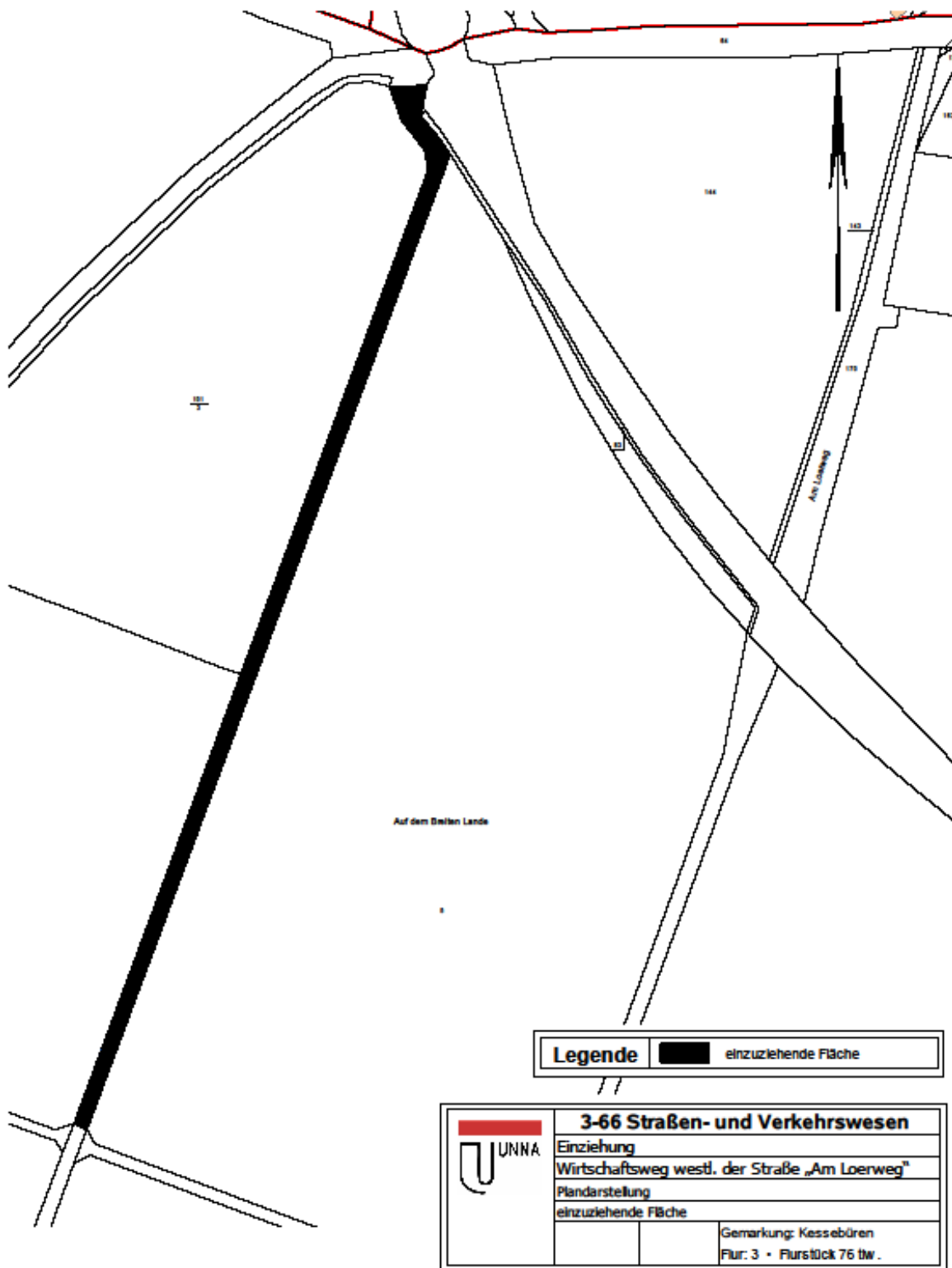
Die Klage ist vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07. November 2012 (GV.NRW. Ausgabe 2012 Nr. 30 vom 30.11.2012, S. 547 – 554) zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift/Kopie beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden der/dem Klageführer/in zugerechnet werden.

Unna, 13.05.2013

KREISSTADT UNNA  
Der Bürgermeister  
als Straßenbaubehörde

gez. Werner Kolter



## 41. Bekanntmachung

### Einziehung von Verkehrsflächen

Der Rat der Kreisstadt Unna hat am 21.03.2013 beschlossen:

Die im anliegenden Lageplan kenntlich gemachte öffentliche Teilfläche der Straße „Josef-Ströthoff-Straße“ (Gemarkung Unna, Flur 37, Flurstücke 984 tlw., 834 tlw, 786 tlw. und 785) wird aufgrund entfallener Verkehrsbedeutung dem öffentlichen Gemeingebrauch entzogen und gemäß § 7 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der z. Z. gültigen Fassung eingezogen.

Anlage: Lageplan

Die Einziehung wird zum 20.05.2013 wirksam.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden.

Die Klage ist vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07. November 2012 (GV.NRW. Ausgabe 2012 Nr. 30 vom 30.11.2012, S. 547 – 554) zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift/Kopie beigefügt werden.

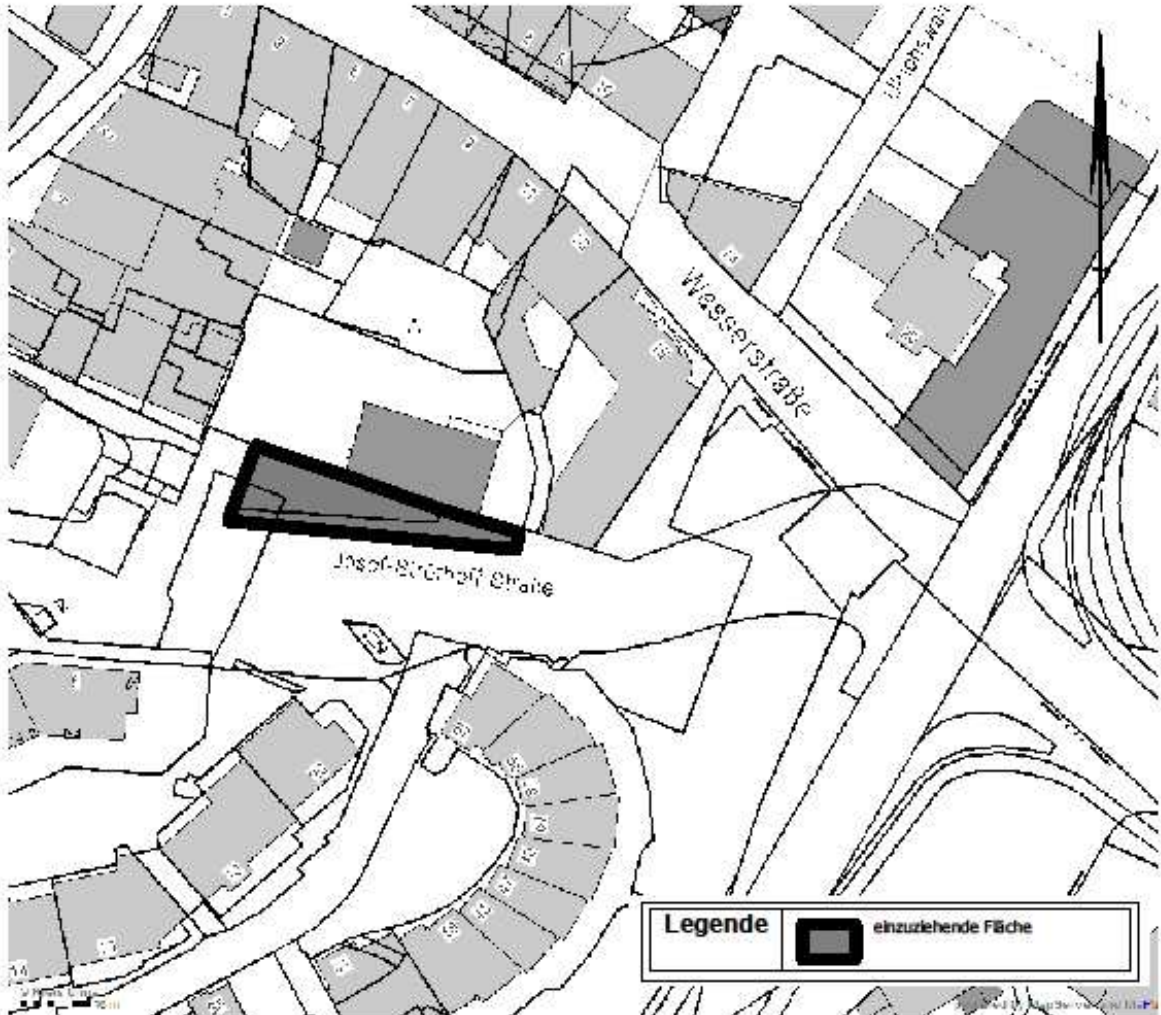
Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden der/dem Klageführer/in zugerechnet werden.


Unna, 13.05.2013

KREISSTADT UNNA  
Der Bürgermeister  
als Straßenbaubehörde

gez. Werner Kolter





<b>3-66 Straßen- und Verkehrswesen</b>	
	Einziehung
	Josef-Ströthoff-Straße (Teilfläche)
	Plandarstellung
	einzuziehende Fläche
	Gemarkung Unna, Flur 37 Flurstücke 964, 834, 786 (je tlw.) und 785

## **42. Bekanntmachung**

### **Absicht der Einziehung öffentlicher Flächen im Stadtgebiet Unna**

Der Rat der Kreisstadt Unna hat am 21.03.2013 beschlossen:

Die im anliegenden Lageplan kenntlich gemachte öffentliche Teilfläche der Gemeindestraße „Oberer Kohlenweg“ (Gemarkung Unna, Flur 1, Flurstücke 658, 669, 670, 671, 672 und 673) soll aufgrund entfallener Verkehrsbedeutung dem öffentlichen Gemeingebrauch entzogen und gemäß § 7 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) in der z. Z. gültigen Fassung eingezogen werden.

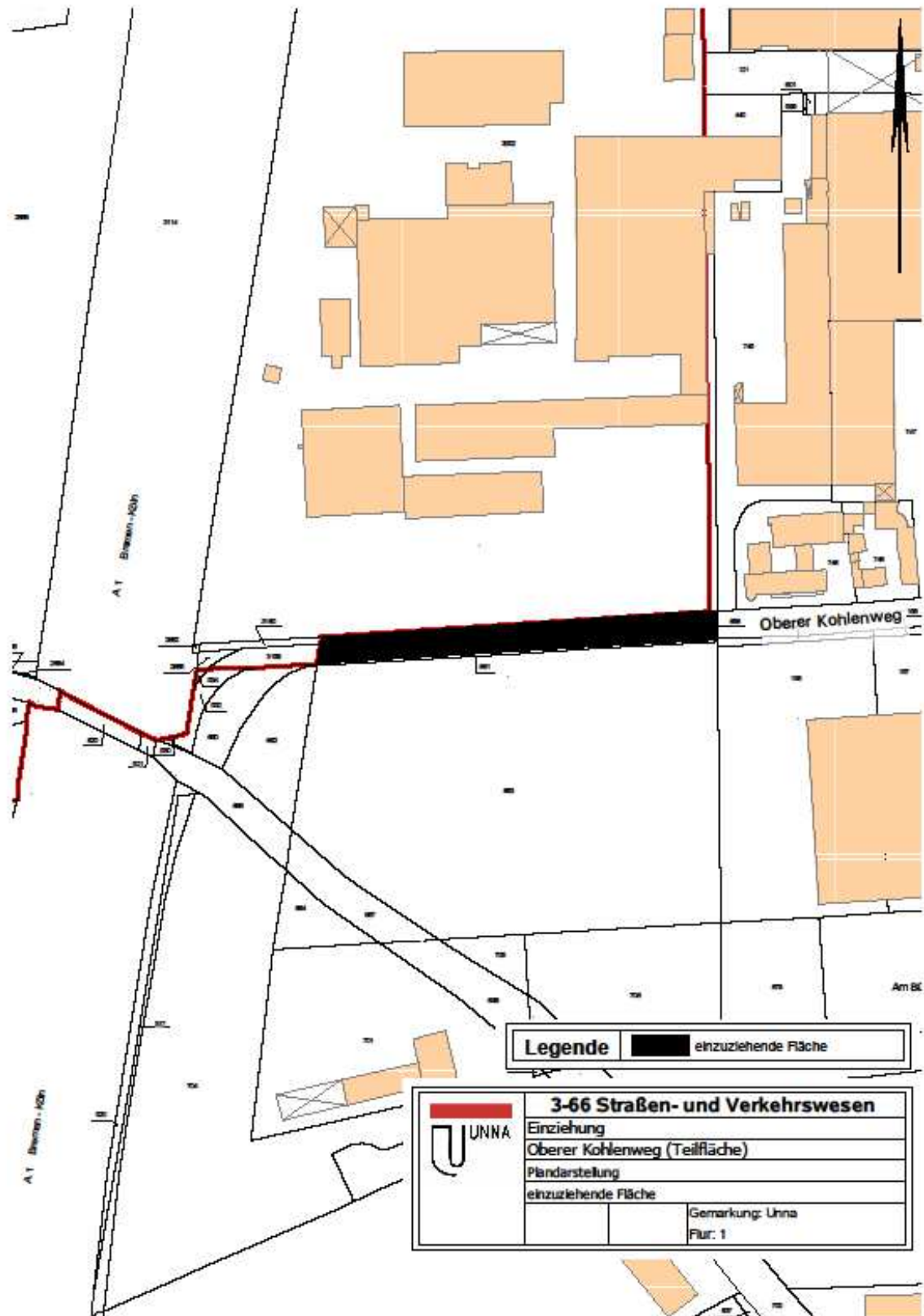
Personen, die glauben, durch diese Einziehung in ihren Rechten verletzt zu werden, haben Gelegenheit, innerhalb von drei Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung beim Bürgermeister der Kreisstadt Unna, Fachbereich 3 – 66, Rathausplatz 1, 59423 Unna, zu erheben.

Anlage: Lageplan

Unna, 13.05.2013

KREISSTADT UNNA  
Der Bürgermeister  
als Straßenbaubehörde

gez. Werner Kolter



43.

**Bekanntmachung****Absicht der Einziehung öffentlicher Flächen im Stadtgebiet Unna**

Der Rat der Kreisstadt Unna hat am 21.03.2013 beschlossen:

Die im anliegenden Lageplan kenntlich gemachte öffentliche Teilfläche der Gemeinestraße „Burgstraße“ soll aufgrund entfallener Verkehrsbedeutung dem öffentlichen Gemeingebrauch entzogen und gemäß § 7 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) in der z. Z. gültigen Fassung eingezogen werden.

Personen, die glauben, durch diese Einziehung in ihren Rechten verletzt zu werden, haben Gelegenheit, innerhalb von drei Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung beim Bürgermeister der Kreisstadt Unna, Fachbereich 3 – 66, Rathausplatz 1, 59423 Unna, zu erheben.

Anlage: Lageplan

Unna, 13.05.2013

KREISSTADT UNNA  
Der Bürgermeister  
als Straßenbaubehörde

gez. Werner Kolter

